



Corporate Governance Bericht 2016

Bericht der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH
gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)



I. Präambel

Die Bundesregierung hat am 30.10.2012 beschlossen, einen Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)¹ für bundeseigene und bundesnahe Unternehmen einzuführen. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA), BGBl. Nr. 376/1992, wurde eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet.

Gemäß § 39a leg. cit. kann die AMA für die Durchführung der Aufgaben des Agrarmarketings eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Aufgrund dieser Ermächtigung wurde mit dem Gesellschaftsvertrag vom 22. Juni 1995 die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA-Marketing) errichtet, die auch die Förderung des Agrarmarketings wahrzunehmen hat (§ 3 Abs. 1 Z. 3 leg. cit.).

Als Tochterunternehmen der AMA hat sich die AMA-Marketing freiwillig entschieden, die Regelungen des Kodex zu berücksichtigen und die Übereinstimmung mit dem Kodex zu dokumentieren.

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auch zu veröffentlichen.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von zwingenden Regelungen (L-Kennzeichnung) oder Empfehlungen (C-Kennzeichnung) abgewichen wird.

II. Erklärung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates

Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat der AMA-Marketing erklären, dass die Regeln des Kodex umgesetzt werden und diesem damit entsprochen wird, soweit nicht in den nachfolgend genannten Punkten abgewichen wird.

Dieser Bericht basiert auf den Daten des Kalenderjahres 2016. Er wird jährlich, zugleich mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss erstellt.

¹ Abrufbar unter <https://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430>.



III. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die AMA-Marketing wird derzeit von einem Alleingeschäftsführer geleitet. Der Alleingeschäftsführer ist Dr. Michael Blass, geb. am 22.03.1958. Herr Dr. Blass wurde erstmals mit 01.01.2013 als Geschäftsführer bestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31.12.2017.

Die monatliche Vergütung des Geschäftsführers im Berichtszeitraum beträgt EUR 10.604 brutto (14 x pro Jahr). Weiters hat der Geschäftsführer Anspruch auf einen Beitrag zur freiwilligen Pensionsvorsorge in der Höhe von 10 Prozent des Jahresbruttogehaltes, den Abschluss einer Unfallversicherung sowie auf einen Dienstkraftwagen.

Der Geschäftsführer erhält im Rahmen der Vergütung keine erfolgsbezogenen Komponenten. Solche sind und waren weder Vertragsbestandteil noch wurden sie jemals gewährt. Für den Fall einer Beendigung des Dienstverhältnisses sind keine, über die gesetzlich vorgesehenen Beendigungsansprüche hinausgehende Vergütungen, vereinbart.

IV. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der AMA-Marketing besteht im Berichtszeitraum aus sieben Mitgliedern und vier Arbeitnehmervertretern:²

- ÖkR Franz Stefan Hautzinger (Vorsitzender)
- Mag. Heinz Leitsmüller (Stv. Vorsitzender)
- Prof. Dr. Reinhard Kainz
- Mag. Karl Krammer
- Dipl.-Ing. Josef Pröll
- Dr. Andreas Nentwich
- Mag. Ernst Tüchler
- Mag. Marcus Stehlik (vom Betriebsrat entsandt)
- Dipl.-Ing. Martin Hubmann (vom Betriebsrat entsandt)
- Mag. Karin Silberbauer (vom Betriebsrat entsandt)
- Dipl.-Ing. Rüdiger Sachsenhofer (vom Betriebsrat entsandt)

² Stand Dezember 2016.



Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans beträgt EUR 272,52³, 12 x pro Jahr.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten keine gesonderte Vergütung.

Mitglieder des Überwachungsorganes, die gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates der AMA sind, erhalten keine zusätzliche Vergütung für ihre Funktion im Überwachungsorgan.⁴

V. Abweichungen zu den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex im Berichtszeitraum 2016

Punkt 9 – Geschäftsleitung

Nach Punkt 9.5.6 dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben. Der Geschäftsführer darf ohne Einwilligung der Generalversammlung keine Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten durchführen. Der Prokurist darf ohne Zustimmung des Geschäftsführers keine Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten durchführen. Eine Zustimmung des Überwachungsorgans ist nicht vorgesehen.

Punkt 11 – Überwachungsorgan

Nach Punkt 11.2.1.2. soll auf eine paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männer hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossene Quotenfestlegung des Frauenanteils von 25 Prozent ist umzusetzen (C).

Im elfköpfigen Aufsichtsrat ist eine Frau vertreten.

Nach Punkt 11.2.1.3 sollen die Mitglieder des Überwachungsorgans nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen (C).

Ein Mitglied des Aufsichtsrates überschreitet diese Vorgabe.

Nach Punkt 11.3.3 behandelt das Überwachungsorgan die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung (C).

Dienstverträge für den Geschäftsführer der AMA-Marketing werden von der Generalversammlung behandelt.

³ Das entsprach ATS 3.750,-- pro Kalendermonat zum Zeitpunkt der Gründung der AMA-Marketing (Beschluss der Generalversammlung vom 8. September 1995). Die Entschädigungshöhe wurde seit der erstmaligen Festsetzung weder wertberichtigt noch aus sonstigen Gründen geändert.

⁴ Beschluss der Generalversammlung vom 15. September 1995



Nach Punkt 11.5.3 ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen (L).

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages haben die Mitglieder des Aufsichtsrates den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die von der Gesellschaft zu bedecken ist. Ihre Höhe wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung vom 8. September 1995 ist bis dato unverändert geblieben.

Punkt 14 – Rechnungswesen und Abschlussprüfung

Nach Punkt 14.3.7 soll der Vertrag mit dem bestellten Abschlussprüfer zur Vornahme der Abschlussprüfung durch das Überwachungsorgan abgeschlossen werden (L).

Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt auf Basis einer Ausschreibung gem. Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, und der Beschlussfassung der Generalversammlung.

Nach Punkt 14.4.3 soll die interne Revision unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin der internen Revision bedarf der Genehmigung des Überwachungsorgans, wenn ein solche eingerichtet ist (C).

Die Tätigkeit der AMA-Marketing unterliegt der Prüfung durch die Interne Revision der AMA. Die Interne Revision ist als Stabsstelle der AMA eingerichtet⁵. Personalentscheidungen sind vom Vorstand – als Kollegialorgan, unter Berücksichtigung des Personalplanes – nach § 22 autonom zu treffen. Eine Zustimmung des Verwaltungsrates der AMA oder des Aufsichtsrates der AMA-Marketing ist gesetzlich nicht vorgesehen.

⁵ § 1 Z 11 AMA-GO-V.



VI. Berücksichtigung von Genderaspekten

Die Ausschreibung der Position eines Geschäftsführers erfolgt nach den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.⁶

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung beträgt der Frauenanteil in Managementfunktionen 44 Prozent. Der Gesamtanteil an weiblichen Beschäftigten beträgt 72 Prozent.

Aus gesellschaftspolitischer Überzeugung und Verantwortung verfolgen wir durch flexible Arbeitszeitmodelle das Ziel, Beruf und Familie vereinbar zu machen.

Wien, am 28.02.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hautzinger', is positioned above the printed name.

Ökz. Franz Stefan Hautzinger
Vorsitzender des Aufsichtsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blass', is positioned above the printed name.

Dr. Michael Blass
Geschäftsführer

⁶ Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), StF: BCBl. I Nr. 26/1998.